



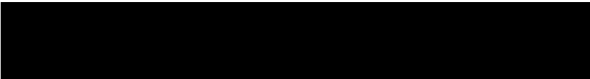
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Kolimbo Haubentaucher

Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-██████

FAX (0228) 997799-██████

E-MAIL ████████@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ████████████████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.09.2020

GESCHÄFTSZ. ████████████████████

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „Anzeige von privat betriebenen WLAN Funkanlagen
gemäß §11 Abs. 2 BEMFV“ [#184725] bei der BNetzA**

HIER Information zu den Stellungnahmen der BNetzA

BEZUG Ihre E-Mail vom 28. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Haubentaucher,

Sie haben sich mit Ihrer o.g. E-Mail an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit der Bitte gewandt, Sie „*hinsichtlich der Anregung einer Korrektur und/oder einer Konkretisierung der aktuell vorliegenden Antwort durch die Bundesnetzagentur zu unterstützen*“. Dies habe ich als Vermittlungsbitte gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) interpretiert und die BNetzA um Stellungnahme gebeten.

I.) Nach mehreren Darlegungen und Erläuterungen der BNetzA zu meinen Rückfragen stellt sich der Sachverhalt für mich derzeit wie folgt dar:

1. Die BNetzA hat klargestellt, dass §11 Abs. 2 BEMFV sich nur auf ortsfeste Funkanlagen (Basisstationen) in öffentlichen Telekommunikationsnetzen (TK-Netzen) bezieht, aber nicht auf rein privat genutzte. Es bestehe also **keine Anzeigepflicht für rein privat genutzte WLAN-Systeme**.

Ergänzend hat die BNetzA erläutert, dass die Anzeigepflicht zwar auch für WLAN-Systeme gelte, die im Rahmen einer „Zweitnutzung“ sowohl privat als auch als Hotspot in öffentlichen TK-Netzen genutzt werden. Eine Unterscheidung, ob eine

Funkanlage ganz oder nur zum Teil in öffentlichen TK-Netzen genutzt wird, spiele für die Anzeigepflicht keine Rolle und erfolgt daher nicht. Die BNetzA könne entsprechend keine Zahlen zu Anzeigen zu nur teilweise in öffentlichen TK-Netzen genutzten WLAN-Funkanlagen bereitstellen.

2. Die BNetzA möchte ihre Aussage in der E-Mail vom 5. Juni 2020 so verstanden wissen, **dass der BNetzA keine Anzeigen zu rein privat genutzten WLAN-Systemen vorliegen**. Diese Aussage sei so erfolgt, weil in Ihrer ursprünglichen Anfrage ausdrücklich nach der Anzahl gemäß §11 Abs. 2 BEMFV angezeigter privat betriebener WLAN-Funkanlagen gefragt worden sei.
 3. Nach Verständnis der BNetzA **betrifft der Gebührenbescheid keine privat betriebene Anlage**, sondern eben eine ortsfeste Funkanlage (Basisstation) in öffentlichen TK-Netzen. Daher liege kein Widerspruch vor.
 4. In Ihrer E-Mail vom 22. Juni 2020 haben Sie angefragt, wie viele WLAN Access Points bisher gemäß § 11 Abs. 2 BEMFV angezeigt wurden, ohne sich – zumindest nicht ausdrücklich – auf „*privat betriebene*“ Anlagen zu beschränken. Ich habe die BNetzA gefragt, wie sie diese Anfrage ausgelegt habe (d.h. Beschränkung der Anfrage auf private Anlagen oder nicht). Hierauf hat die BNetzA mitgeteilt, dass basierend auf der Ursprungsanfrage dort das Verständnis bestand, dass sich diese Frage ebenfalls auf rein private WLAN-Funkanlagen beziehe. **Die BNetzA ist also davon ausgegangen, dass Sie erneut danach fragen würden, wie viele Anzeigen rein privat genutzter WLAN-Systeme dort vorliegen.**
- II.) Nach Aufklärung und Darstellung des Sachverhalts hoffe ich, dass sich nunmehr auch eventuell entstandene Missverständnisse ausräumen lassen.

Nach dargestellter Sachlage gehe ich davon aus, dass die BNetzA Ihnen formal zutreffende Informationen gegeben hat. Es ist auch plausibel, dass der BNetzA keine Anzeigen zu rein privaten WLAN-Systemen vorliegen, wenn gar keine Anzeigepflicht besteht.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die BNetzA Ihren IFG-Antrag (zumindest Ihre Nachfrage vom 22. Juni 2020) richtig ausgelegt hat (vgl. oben Ziff. 4). Sollte dies nicht der Fall sein, rege ich gegenüber der BNetzA eine Klarstellung an, was Sie beantragen wollen (z.B. Anzahl der Anzeigen nach § 11 Abs. 2 BEMFV ohne Einschränkung auf rein privat genutzte Anlagen, wenn Ihr Informationsinteresse sich tatsächlich darauf beziehen sollte). Eine solche – eventuell erforderliche – Klarstellung kann ich Ihnen nicht abnehmen, da nur Sie wissen und bestimmen können, zu welchen amtlichen Informationen Sie Zugang erhalten möchten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Die BNetzA erhält eine Kurzinformation über diese Nachricht. Auf das mögliche Erfordernis beratender Hinweise gegenüber Antragstellern im IFG-Verfahren werde ich die BNetzA vorsorglich hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.